
Von: Stefanie Homp <stefanie.homp@landkreistag-mv.de>
Gesendet: Dienstag, 26. Mai 2026 14:58
An: - pa4mail (Finanzausschuss)
Cc: Matthias Köpp; Hans-Kurt van de Laar
Betreff: Ergänzung Stellungnahme des Landkreistages M-V zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bürokratieentlastung in Mecklenburg-Vorpommern
Anlagen: Stellungnahme Landkreistag MV zum Entwurf eines Ersten Gesetzes.pdf

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Gundlack,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

zur Vervollständigung unserer **beigefügten** Stellungnahme zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bürokratieentlastung in Mecklenburg-Vorpommern ergänzen wir unsere Hinweise wie folgt:

Zu „Artikel 75 Änderung des Landeskrankenhausgesetzes“

Die geplanten Änderungen des Landeskrankenhausgesetzes lehnen wir ab, da sie nicht der Bürokratieentlastung dienen, sondern lediglich die demokratischen Beteiligungsrechte der Experten für Krankenhäuser zugunsten des Gesundheitsministeriums einschränken. Durch eine eingeschränkte Beteiligung ist vielmehr zu erwarten, dass der **bürokratische Aufwand erheblich steigt**, weil Entscheidungen im Krankenhausplanungsbereich mit den Experten nicht hinreichend besprochen sind und somit „Elfenbeinturmentscheidungen“ getroffen werden. Das betrifft insbesondere die nachfolgende Regelung.

Bisheriger Wortlaut des § 8 Absatz 4 Satz 1:

„Als Mitglieder der Planungsbeteiligtenrunde benennen die unmittelbar Beteiligten nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 als ihre Vertretungen jeweils bis zu vier Personen und bis zu vier Stellvertretungen und die unmittelbar Beteiligten nach Absatz 1 Nummer 3 jeweils bis zu zwei Personen und bis zu zwei Stellvertretungen.“

Geplante Änderung:

„Als Mitglieder der Planungsbeteiligtenrunde benennen die unmittelbar Beteiligten nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 als ihre Vertretungen jeweils bis zu vier Personen und bis zu vier Abwesenheitsvertretungen und die unmittelbar Beteiligten nach Absatz 1 Nummer 3 bis zu zwei Personen und bis zu zwei Abwesenheitsvertretungen.“

Die kommunalen Landesverbände (Landkreistag und Städte- und Gemeindetag) sind die unmittelbar Beteiligten nach § 8 Absatz 1 Nr. 3 und würden mit der geplanten Änderung jeweils ein Mitglied und eine Abwesenheitsvertretung in der Planungsbeteiligtenrunde verlieren. Sie könnten somit künftig nur noch ein Mitglied und eine Abwesenheitsvertretung statt wie bisher zwei Mitglieder und zwei Abwesenheitsvertretungen stellen. Somit wären die kommunalen Landesverbände mit insgesamt vier Personen weniger an den Entscheidungen beteiligt.

Seitens des Ministeriums war dagegen eine Erhaltung der bisherigen Anzahl der Mitglieder und Abwesenheitsvertretungen wie folgt zugesagt worden:

„Abschließend kann ich Ihnen noch mitteilen, das ich nochmals eine Anpassung der Plätze der Planungsbeteiligten für den LKT und StGT jeweils auf „zwei“ angepasst habe. Auch das soll noch einmal zeigen, dass es uns um Zusammenarbeit und ein gutes Miteinander im Sinne der Gesundheitsversorgung geht!

*Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag*

Dr. Britta Wark, MBA"

Die Änderungen des Landeskrankenhausgesetzes lehnen wir daher ab und schlagen vor, den Artikel 75 im Gesetzentwurf zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stefanie Homp
Büroleiterin

Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern
Bertha-von-Suttner-Str. 5
19061 Schwerin
Tel.: 0385 / 30 31 323
E-Mail: stefanie.homp@landkreistag-mv.de
Internetauftritt: www.landkreistag-mv.de



Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Finanzausschuss
Vorsitzender
Herrn Tilo Gundlack
Lennestraße 1

19053 Schwerin

Haus der Kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner – Straße 5
19061 Schwerin
www.landkreistag-mv.de

Ihr Ansprechpartner:
Hans-Kurt van de Laar
Telefon: (03 85) 30 31-330
E-Mail:
Hans-Kurt.van.de.Laar@landkreistag-mv.de

Unser Zeichen: 026.23 La/Qua
Schwerin, den 18. Mai 2026

E-Mail: finanzausschuss@landtag-mv.de

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bürokratieentlastung in Mecklenburg-Vorpommern (Drucksache 8/6467)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Gundlack,

wir bedanken uns für die Beteiligung zum o. g. Gesetzentwurf, den wir mit Rundschreiben Nr. 330/2026 allen Landkreisen zur Verfügung gestellt haben.

I.

In **organisatorischer Hinsicht** ist zunächst anzumerken, dass uns eine Teilnahme an der für den 28. Mai 2026 geplanten öffentlichen Anhörung aufgrund von Terminüberschneidungen nicht möglich ist. Wir beschränken uns daher auf eine schriftliche Stellungnahme. Gleichzeitig möchten wir uns eine Ergänzung dieser Stellungnahme vorbehalten, da sich am 28. und 29. Mai 2026 noch ein Fachgremium und der Vorstand des Landkreistages mit der Thematik befassen werden. Falls sich hieraus zusätzliche Hinweise ergeben sollten, die für die Bewertung des vorliegenden Gesetzentwurfs von Bedeutung sind, würden wir uns in der 23. Kalenderwoche noch einmal zu Wort melden. Wir bitten hierfür um Verständnis.

II.

In inhaltlicher Hinsicht und zur **grundsätzlichen Einordnung des Gesetzentwurfs** möchten wir darauf hinweisen, dass der Rechts-, Verfassungs- und Europaausschuss des Landkreistages in seiner Sitzung vom 7.5.2026 die mit dem Entwurf praktizierte Vorgehensweise, eine Vielzahl von Landesvorschriften in einer Art „Rundumschlag“ zu deregulieren, kritisch bewertet hat. Es sei festzustellen, dass – allein schon wegen des Umfangs der Materie – eine sachgerechte Prüfung und Bewertung in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich sei. Daher stehe zu befürchten, dass im Ergebnis kontraproduktive Regelungen Gesetzeskraft erlangen würden, die im Einzelfall sogar den bürokratischen Aufwand erhöhen könnten oder aus anderen Gründen nicht sachgerecht seien.

Wir schlagen daher vor, hinsichtlich der Aufgaben Staatsmodernisierung und Bürokratieabbau über eine alternative Herangehensweise nachzudenken. Eine Möglichkeit bestünde z. B. darin, gleich zu Beginn der neuen Legislaturperiode eine Deregulierungskommission ins Leben zu rufen, in der verschiedene Vorschläge thematisch geordnet der Reihe nach unter Einbeziehung von Fachleuten aus den Kommunen geprüft und dann in Gesetzesentwürfe eingearbeitet werden. Dies würde dem Grundsatz „Gründlichkeit vor Schnelligkeit“ vermutlich besser gerecht werden.

Hervorzuheben ist beim Thema Staatsmodernisierung, in das sich der vorliegende Gesetzentwurf einordnet, auch die Sichtweise unseres Dachverbandes, des Deutschen Landkreistages. Diese ergibt sich aus seinem als **Anlage 1** beigefügten, vom Präsidium am 27. Oktober 2025 beschlossenen Positionspapier. Zudem hat der DLT die Aprilausgabe 2026 seiner Zeitschrift „Der Landkreis“ unter das Schwerpunktthema „Staatsmodernisierung und Digitalisierung“ gestellt. Mit der **Anlage 2** geben wir Ihnen das Inhaltsverzeichnis dieser Ausgabe zur Kenntnis.

Die Positionen des Deutschen Landkreistages werden vom Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern grundsätzlich geteilt. Zu erwähnen sind bei dieser Gelegenheit auch die beiden hier ebenfalls eine Rolle spielenden und miteinander zusammenhängenden Themenbereiche **Finanzierung von Leistungen der Kommunalverwaltung** und **Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände im Gesetzgebungsverfahren**.

Die prekäre Lage der Kommunalfinanzen wurde mehrfach von den Kommunalen Spitzenverbänden thematisiert – zuletzt wieder am 3.5.2026 in einem Interview von DLT-Präsident Dr. Achim Brötel mit der Süddeutschen Zeitung. Das im Jahr 2025 bei den Kommunen bundesweit aufgelaufene Defizit beträgt danach ca. 30 Mrd. €. Auf der Landesebene wird diese Situation u. a. dadurch deutlich, dass häufig für sinnvolle und wichtige Verwaltungsleistungen kaum noch Spielräume bestehen, wenn diese „freiwillig“ sind. Dies wirkt sich u. a. negativ auf die Bereitschaft von Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern aus, sich weiter ehrenamtlich zu engagieren. Es gibt ohne ausreichende Haushaltsmittel nichts zu entscheiden. (Positiv ist insofern allerdings die Ankündigung, den Gemeinden jeweils einen Betrag aus dem Sondervermögen des Bundes zur freien Verfügung zuzuteilen.)

Bei den Pflichtaufgaben drohen angesichts nicht ausfinanzierter Aufgabenübertragungen, personeller Engpässe und häufiger Gesetzesänderungen Vollzugsdefizite. Anerkennenswerte Deregulierungsbemühungen können nicht darüber hinwegtäuschen, dass eine grundlegend bessere und verlässliche Finanzausstattung der Kommunen dringend erforderlich ist.

Vollzugstaugliche Gesetze werden u. a. durch frühzeitige und mit angemessenen Fristen durchgeführte Anhörungen der kommunalen Spitzenverbände (die ihrerseits die mit der jeweiligen Materie vertrauten Fachleute aus den Verwaltungen einbeziehen) gewährleistet. In dieser Hinsicht gibt es sowohl auf der Bundes- als auch auf der Landesebene sehr unterschiedliche Erfahrungen. Regelmäßig findet sich in Rundschreiben der DLT der Hinweis, das für ein Gesetzgebungsverfahren federführende Ministerium habe wieder einmal nur unzumutbar kurze Fristen eingeräumt. Eine fundierte Stellungnahme ist in diesen Fällen oftmals kaum möglich.

Auf der Landesebene ist insofern das gesamte Spektrum vorzufinden – von intensiven monatelangen Kontakten im Rahmen der Erarbeitung von Gesetzentwürfen bis hin zu so kurzen Beteiligungsfristen (über den Jahreswechsel oder in der sommerlichen Haupturlaubszeit), dass man nicht von einem ernsthaften Beteiligungswillen ausgehen kann. Der hier zu bewertende Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bürokratieentlastung in Mecklenburg-Vorpommern stellt in diesem Zusammenhang leider ein Negativbeispiel dar. Vom Landesverwaltungsverfahrensgesetz

(Artikel 1) bis zur Außerkraftsetzung der Pflanzenschutzanzeigeverordnung und des Restauratorgesetzes (Artikel 94) sollen hier auf einen Schlag eine Vielzahl landesrechtlicher Vorschriften dereguliert werden, die aus völlig unterschiedlichen Bereichen stammen und inhaltlich in keinem Zusammenhang stehen. Eine sachgerechte Prüfung war in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Wie bereits erwähnt, kann eine solche Verfahrensweise leicht dazu führen, dass schlecht vollziehbare Gesetze entstehen, die zwar auf den ersten Blick deregulierend wirken mögen, sich in der Praxis aber nicht bewähren, zu Rechtsunsicherheiten führen und sogar einen erhöhten Verwaltungsaufwand zur Folge haben.

Die Qualität der Landesgesetzgebung leidet zudem nicht selten darunter, dass Gesetzentwürfe mit Rücksicht auf das (nach unserem Eindruck insbesondere aus Sicht des Finanzministeriums möglichst zu vermeidende) Konnexitätsprinzip so unklar formuliert werden, dass die Vollzugstauglichkeit beeinträchtigt wird. Typische Formulierungen sind: „Sollte-Vorschriften“ statt Soll-Vorschriften, im Gesetz ausgesprochene „Empfehlungen“ an den Adressaten oder es wird den Kommunen „nahegelegt“, etwas zu veranlassen. In der Gesetzesbegründung wird dann regelmäßig darauf verwiesen, dass die letzte Entscheidung auf der kommunalen Ebene verbleibe, weshalb keine Konnexität vorliege.

Ähnlich problematisch sind immer wieder erkennbare Versuche, zur Vermeidung der Anwendung des Konnexitätsprinzips die Regelungsebene so weit abzusenken, dass kein finanzieller Ausgleich für einen Mehraufwand der Kommunen mehr geleistet werden muss. Man wählt in diesen Fällen nicht das Gesetz oder die Rechtsverordnung (beides wäre Konnex), sondern begnügt sich mit „Erlassen“, „Plänen“, „Handreichungen“ oder „Strategien“, um die Kommunen zu einem von Landesseite angestrebten Verhalten zu bewegen, diesen jedoch einen an sich gebotenen finanziellen Ausgleich vorzuenthalten.

Vor diesem Hintergrund legt der Landkreistag Wert auf eine für die Erfüllung von gesetzlichen Aufgaben hinreichende Finanzausstattung, die auch Spielräume für die Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben beinhaltet. Im Rahmen von Rechtsetzungsverfahren sind die kommunalen Spitzenverbände mit Rücksicht auf die spätere Vollzugstauglichkeit der Vorschriften rechtzeitig und sachgerecht zu beteiligen. Die Verabschiedung von „Deregulierungsgesetzen“, in denen eine Vielzahl unterschiedlicher Regelungsmaterien, die inhaltlich keine oder nur geringe Bezüge aufweisen, zusammengefasst werden und die nur auf den ersten Blick Entlastungseffekte bewirken, wird von uns abgelehnt. Dies gilt umso mehr, wenn kurze Anhörungsfristen eine hinreichende Einbeziehung des Fachpersonals der Landkreise unmöglich machen.

III.

Im Folgenden geben wir Ihnen in weiteren beigefügten Anlagen exemplarisch Reaktionen der Landkreise auf einige **spezielle Regelungsinhalte** zur Kenntnis. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ein Schweigen zu bestimmten Teilen des Gesetzentwurfs nicht als Zustimmung gewertet werden darf.

Der **Landkreis Rostock** hat sich (noch im Rahmen der Anhörung durch das Finanzministerium) hauptsächlich zur beabsichtigten Änderung der Kommunalverfassung geäußert (**Anlage 3**). Die Stellungnahme wurde aus Sicht des Rechts- und Kommunalaufsichtsamtes verfasst. In seiner hier als **Anlage 4** beigefügten Stellungnahme hat sich der **Landkreis Vorpommern-Rügen** zu Wort gemeldet. In Tabellenform hat außerdem der **Landkreis Mecklenburgische Seenplatte** – ebenfalls zur Kommunalverfassung – eine Einschätzung der geplanten Änderungen vorgenommen (**Anlage 5**).

Dass die Landkreise grundsätzlich bereit sind, sich in Deregulierungsvorhaben einzubringen, zeigt sich an den (ebenfalls in Tabellenform) beigefügten Rückäußerungen des **Landkreises Vorpommern-Greifswald (Anlage 6)** und des **Landkreises Vorpommern-Rügen** auf ein früheres Rundschreiben (Nr. 84/2026), mit dem wir um entsprechende Hinweise – losgelöst vom vorliegenden Gesetzentwurf – gebeten hatten. Es handelt sich in den **Anlagen 7 – 11** um Zuarbeiten aus den Fachdiensten Bau- und Umwelt, Finanzen, Soziales, Jugend sowie aus dem Jobcenter, die in die weitere Diskussion einbezogen werden sollten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Hans-Kurt van de Laar